

# RS Vwgh 2000/11/24 96/19/3212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13;

AVG §37;

AVG §69 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):96/19/3213

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/15/0042 E 14. September 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Beurteilung des Charakters eines Anbringens ist sein wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen läßt und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend. Es kommt nicht auf Bezeichnungen und zufällige Verbalformen an, sondern auf den Inhalt des Anbringens, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteischrittes. Ist erkennbar, daß ein Antrag entgegen seinem Wortlaut auf etwas anderes abzielt, kommt es auf die erkennbare Absicht des Einschreiters an (Hinweis: E 24.4.1985, 85/11/0035; E 22.12.1988, 87/17/0197; E 8.4.1992, 91/13/0123).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996193212.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>